

Umgang mit der „Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen vom 22.3.2020“ in Kleingartenanlagen

Vorbemerkung: Der Kleingarten kann weiterhin bewirtschaftet und genutzt werden.

Allerdings empfiehlt der Landesbund der Gartenfreunde in Hamburger e.V. (LGH) folgende Einschränkungen aufgrund der Allgemeinverfügung **zu beachten**:

Auf der Parzelle:

- **Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und durch die zum Haushalt zugehörigen Personen.**
- **Kleingarten nur zum Bewirtschaften und Erholen nutzen.**
- **Partys, private Treffen oder sonstige Aktivitäten mit anderen Personen sind zu unterlassen.**

Auf den Gemeinschaftsflächen sind die Anordnung der Allgemeinverfügung zu beachten:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben, oder in Begleitung **einer** weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m nicht.
- Die Nutzung des Vereinshauses ist untersagt.

Sonstige Hinweise:

- Es finden derzeit keine Wertermittlungen statt.
- Gemeinschaftsarbeiten im Kleingartenverein sind untersagt.
- Wasserstellen ist erlaubt.

Die Verhaltensregeln gelten zunächst bis zum 30. April 2020.